

63. Stellung der Versicherungsagenten, gegenüber einem Versicherungsnehmer, der nicht lesen kann.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1907 i. S. W. (Nl.) w. Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft (Bell.). Rep. VII. 253/06.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich hier, wenn auch nicht allein, so doch zu einem wesentlichen Teile, um die Stellung der Versicherungsagenten,

wenn sie einem Versicherungsnehmer gegenüberstehen, der nicht lesen kann. Während im übrigen das Berufungsgericht und das Revisionsgericht bezüglich der Stellung der Versicherungsagenten ersichtlich die gleichen Anschauungen teilen, kann bei diesem Punkte das Revisionsgericht der Auffassung des Berufungsgerichts sich nicht anschließen. Auf der einen Seite ist anzuerkennen, daß in solchen Fällen die Folgen der von dem Agenten bewirkten unrichtigen Beantwortung der gestellten Fragen nicht schlechthin von den Versicherungsgesellschaften zu tragen sind; denn es würde dies im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß die Agenten als Vertreter der Versicherungsgesellschaften behandelt würden, was sie in Wirklichkeit nicht sind. Auf der anderen Seite darf aber ebensowenig verkant werden, daß in solchen Fällen die Stellung, welche der Agent als Vertrauensmann der Gesellschaft einnimmt, mit besonderer Bedeutsamkeit hervortritt. Die Agenten sind die von den Versicherungsgesellschaften ausgewählten, bestellten und besoldeten Organe, durch welche sie in Ansehung des Abschlusses von Versicherungsverträgen mit dem Publikum verkehren. In ihrer Eigenschaft als Organe der Gesellschaften vermitteln die Agenten den Abschluß der Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmer dürfen daher nach Treu und Glauben darauf vertrauen, daß die Agenten alles dasjenige tun und erklären werden, was im Interesse der Gesellschaften zum wirksamen Abschluß des Versicherungsvertrages erforderlich ist. Daneben besteht allerdings für alle diejenigen, welche lesen können, der Grundsatz, daß sie den Versicherungsantrag, dessen Inhalt für den Vertrag von maßgeblicher Bedeutung ist, abgesehen von gewissen Ausnahmen, nicht eher unterschrieben aus der Hand geben sollen, als bis sie durch eigenes Lesen sich von dessen Inhalt Kenntnis verschafft haben. Die Sicherheit des Verkehrs erfordert es unbedingt, daß solche Personen in der Regel mit dem Einwande, daß sie von den durch die Agenten bewirkten unrichtigen Eintragungen in den Versicherungsantrag nichts gewußt hätten, nicht gehört werden können. Erheblich anders ist indessen die Sachlage in den Fällen der vorliegenden Art zu beurteilen. Hier fehlt den Versicherungsnehmern die Möglichkeit der eigenen Kenntnisaufnahme; sie sind daher auf die Agenten als die von den Versicherungsgesellschaften selbst ausgewählten Vertrauenspersonen derselben hier ganz besonders angewiesen. Sie

sind demgemäß auch berechtigt, anzunehmen, daß diese nach Inhalt des Versicherungsantrages sie über alles befragen werden, was im Interesse der Versicherungsgesellschaften zum Abschluß des Versicherungsvertrages erforderlich ist. Mißtrauen in der Richtung zu hegen, daß die Agenten ihre Pflicht nicht vollständig erfüllen werden, haben sie keinen Anlaß. Es kann nicht als allgemein zutreffend anerkannt werden, daß die des Lesens unkundigen Versicherungsnehmer den Agenten ein „unverantwortliches“, „blindes“ und „sorgloses“ Vertrauen schenken, wenn sie sich den Inhalt des Versicherungsantrages von diesen nicht zur Kontrolle vorlesen lassen, sondern annehmen, daß mit deren Fragen sich der in Betracht kommende Inhalt des Versicherungsantrages erschöpft. Dasselbe muß als Regel gelten, soweit es sich um die Niederschrift der Urkunde handelt. Die entgegenstehende Anschauung des Berufungsrichters berücksichtigt zu wenig den Vertrauenscharakter der Agenten. Zuzugeben ist nur, daß nach Lage des einzelnen Falles die Sache anders, d. h. ungünstiger für den Versicherungsnehmer, liegen kann.“ . . .